GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

348. Hahl, Albert. 1909. "Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend das Verbot der Einfuhr von und des Handels mit getragenen Kleidungsgegenständen, vom 16. Januar 1909." [Regulation by the Governor of German New Guinea concerning the ban on the importation of and trade in used items of clothing, dated 16 January 1909]. *Deutsches Kolonialblatt* 20, nº 7, p. 303.

Housekeeping regulation, extending the applicability of the 'Regulation by the Governor of German New Guinea concerning the ban on the importation of and trade in used items of clothing, dated 27 September 1903' to the Islands Territory.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. das Verbot der Einfuhr von und des Handels mit getragenen Stoffen und Bekleidungsgegenständen.

Vom 16. Januar 1909.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, Seite 813), in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, wird für das Inselgebiet der Karolinen, Palau, Marianen und Marschall-Inseln folgendes bestimmt:

§ 1. Die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea vom 5. Dezember 1903, betreffend das Verbot der Einfuhr und des Handels getragener Stoffe und Bekleidungsgegenstände (Kolonialblatt 1904, Seite 116) wird auf das Inselgebiet der Karolinen, Palau, Marianen und Marschall-Inseln ausgedehnt.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte tritt die Verordnung des Bezirksamtmanns zu Jap vom 1. April 1903, betreffend das Verbot der Einfuhr getragener Kleidungsstücke (Kolonialblatt Seite 486) außer Kraft.

Herbertshöhe, den 16. Januar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

Verordnung des Bezirksamts von Jap, betr. Bekämpfung der Schildlauskrankheit.

Vom 29. Dezember 1908.

Auf Grund des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903 (Kolonialblatt Seite 509) und des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, Seite 813) wird hiermit für die Palau-Inseln verordnet, was folgt:

§ 1. Behufs Bekämpfung der Schildlauskrankheit ist jedermann verpflichtet, die auf seinen Grundstücken vorhandenen, mit Schildläusen behafteten Pflanzen von den Schildläusen in der Weise zu säubern, daß die behafteten Pflanzenteile abzuschlagen und sofort zu verbrennen sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Grundstücke dem Verpflichteten eigentümlich gehören, von ihm gepachtet oder ihm auf andere Weise zur Benutzung überlassen sind.

§ 2. Wer es unterläßt, den durch § 1 bestimmten Verpflichtungen nachzukommen, wird, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die unter dem 7. Oktober 1907 erlassene Polizeiverfügung aufgehoben.

Jap, den 29. Dezember 1908.

Kaiserliches Bezirksamt.
Senfft.

Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Beamten die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Ordens- und Ehrenzeichen zu erteilen, und zwar:

des Ritterkreuzes des Kronenordens des Kongostaats:

dem Regierungsarzt bei dem Gouvernement Togo Dr. v. Raven;

der silbernen Verdienstmedaille mit Schwertern des Sachsen-Ernestinischen Hausordens:

dem Polizeimeister bei dem Gouvernement Neuguinea Wilhelm Peters.

Beim Kaiserlichen Bezirksgericht in Swakopmund ist der Gerichtsassessor Rudolf Kohler als Rechtsanwalt zugelassen worden.